

	<b>Antrags-Nr.</b>	
	<b>0745-AT/2021</b>	

## Antrag

**DIE LINKE-Stadtratsfraktion**  
**CDU-Stadtratsfraktion**  
**SPD-Stadtratsfraktion**  
**B 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion**  
**FDP-Stadtratsfraktion**

<b>Betreff</b>
<b>Dringlichkeitsantrag der DIE LINKE-, CDU-, SPD-, B 90/Die Grünen-, und FDP-Stadtratsfraktionen - Aufstellung eines Bebauungsplanes Herrenmühlenstraße</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	22.09.2021	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	28.09.2021	

### I. Beschlussvorschlag

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:**

- 1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur nächsten Sitzung den Entwurf eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan Herrenmühlenstraße (Begrenzung Hörselufer oberhalb Herrenmühlstraße im Norden, Abzweig Amrastraße/Fußgängerbrücke über die Hörsel sowie Verlauf Herrenmühlenstraße im Osten, Rennbahn im Süden, Kasseler Straße im Westen) zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Durchführung eines einfachen Aufstellungsverfahrens gemäß §13 BauGB ist zu prüfen.**
- 2. Eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB über das ausgewiesene Gebiet des Bebauungsplanes Herrenmühlenstraße zur Beschlussfassung vorzulegen.**

### II. Begründung

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass erst nach Antragsfrist ausreichende und zuverlässige Informationen vorlagen, wonach ein bereits verkauftes Grundstück an der Herrenmühlenstraße für die Einrichtung eines Nahversorgers genutzt werden soll. Gleichzeitig wird geplant, mit der Realisierung dieses Bauprojektes den Nahversorger an der Karlskuppe zu schließen, sodass ohne das umgehende Tätigwerden des Stadtrates ein Schaden für die Stadt bzw. die Bewohner des Wohnquartiers Karlskuppe nicht ausgeschlossen werden kann.

Insofern dienen der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Areal Herrenmühlenstraße/Kasseler Straße und die Veränderungssperre dazu, gemäß § 34 Abs. 3 BauGB zu erwartenden Schaden von der Stadt abzuwenden.

Auch in Zukunft sollte eine möglichst verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung in allen städtischen Wohnquartieren sichergestellt sein. Dieser Vorgabe würden die bekannt gewordenen Planungen entgegenstehen. Als alternativer Weg zum geplanten Bauprojekt in der Herrenmühlenstraße ist durch den Grundstückseigentümer die Stärkung des Nahversorgers im Wohnquartier Karlskuppe vorgesehen (Bauantrag auf Erweiterung, Erweiterung soweit kein Nahversorger an der Herrenmühlenstraße). Die Wahrscheinlichkeit, dass ein alternativer Versorger den Standort Karlskuppe übernimmt, dürfte bei der gleichzeitigen Errichtung des weiteren Nahversorgers in der Herrenmühlenstraße eher gering sein. Es läge somit ein klassischer Verdrängungstatbestand vor (schädliche Auswirkungen aufgrund des Abzugs von Kaufkraft).

Als Planungsziele sollten u.a. die Sicherung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und ein Ausschluss von Einzelhandelsmärkten mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan bezweckt die Schaffung einer städtebaulichen Struktur und Neuordnung im Geltungsbereich, der durch eine teilweise ungeordnete überwiegend gewerbliche Bebauung sowie einige Wohnnutzungen gekennzeichnet ist. In erster Linie sollte ein GE-Gebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung ist die Durchführung eines vereinfachten Aufstellungsverfahrens gemäß §13 BauGB zu prüfen.

Karin May  
DIE LINKE-Stadtratsfraktion

Christoph Ihling  
CDU-Stadtratsfraktion

Michael Klostermann  
SPD-Stadtratsfraktion

Joachim West  
B 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion

Gisela Rexrodt  
FDP-Stadtratsfraktion